

## **Der Landesschulbeirat – Unterstützung für die Senatsbildungsverwaltung!**

Der Landesschulbeirat (LSB) hat die Aufgabe, die Senatsverwaltung zu beraten. Hierfür verfolgt und diskutiert er aktuelle Entwicklungen an den Berliner Schulen und begutachtet Rechtsverordnungen sowie neue Rahmenpläne. Das Beratungsergebnis in Form von Stellungnahmen wird nicht immer oder nur teilweise von der Senatsverwaltung angenommen.

Oft besteht großer Termindruck, weil die Vorlagen wenig zeitlichen Spielraum für Beratung lassen. Auch die Schulen drängen zur Eile, weil sie Zeit brauchen, um sich auf die Veränderungen einzustellen. Daher werden des Öfteren von interessierten und/oder besonders kompetenten Mitgliedern des LSB kurzfristige Arbeitsgruppen gebildet. Diese Arbeitsbedingungen sind für SchülerInnen nicht immer einfach, weil viele Themen sie nicht (mehr) berühren und weil die Zeit für Diskussionen knapp ist. Dennoch ist der LSB auf die Mithilfe von engagierten SchülerInnen angewiesen.

### **Welche Aufgaben hat der Landesschulbeirat (LSB)?**

- Der LSB unterstützt die Senatsverwaltung durch Informationen und Stellungnahmen. Er hat seinerseits Anrecht auf Informationen aus der Senatsverwaltung und soll mit dem Jugendhilfebereich kooperieren. (§ 115 Abs. 3).
- Bei allen wichtigen Veränderungen an Berliner Schulen muss der LSB angehört werden (§ 115 Abs. 1, 2).

### **Wer sitzt im LSB?**

- je ein/e von den Bezirksausschüssen gewählte VertreterIn der Eltern, LehrerInnen und SchülerInnen (§ 115 Abs. 4)
- je zwei VertreterInnen der LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern und je ein/e Arbeitgeber- und ein/e ArbeitnehmervertreterIn aus dem Beirat berufliche Schulen
- je ein/e VertreterIn des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände
- je ein/e Vertreterin der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- je ein/e Vertreterin der Landessportbunden Berlin und des Landesjugendhilfeausschusses
- *Beratend teilnahmeberechtigt* sind SprecherInnen der SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern der Privatschulen in den Landesausschüssen und die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses; Die Bildungssenatorin bzw. der Bildungssenator hat das Recht beratend teilzunehmen und jederzeit Rederecht. Sie/er kann Punkte auf die Tagesordnung setzen (§ 115 Abs. 5)

### **Wie ist der LSB gegliedert?**

- Er wählt sich einen Vorstand: eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n, in der Regel mehrere StellvertreterInnen, die die Gruppen der Mitglieder widerspiegeln (§ 119 Abs. 1).
- Diese sind im Amt bis zur Neuwahl (§ 117 Abs. 5).

### **Wie arbeitet der LSB?**

- Er trifft sich meist einmal im Monat, wenn nicht gerade Ferien sind, mittwochs ab 17.30 Uhr.
- Die Termine sollten jährlich festgelegt werden.
- Der/die Vorsitzende lädt mit einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein (§ 116 Abs. 1).
- Zur Vorbereitung von Stellungnahmen werden meist Arbeitsgruppen eingerichtet.
- Das Büro des Landesschulbeirats unterstützt die Arbeit des LSB (§ 119 Abs. 2) z.B. beim Protokollieren, dem Postverkehr und der Raumbuchung.
- Die Mitglieder bekommen Sitzungsgeld von derzeit 20,- € pro Sitzung.

### § 115 Landesschulbeirat

(1) Auf Landesebene wird ein Landesschulbeirat gebildet. Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Rahmenlehrpläneentwürfe für Unterricht und Erziehung,
2. Änderung der Struktur und der Organisation des Schulwesens,
3. Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen,
4. Schulversuche,
5. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher Bedeutung sind,
6. Grundzüge der Schulentwicklungsplanung,
7. Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

(3) Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander und mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Ihm sind dazu die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesschulbeirat wird ferner von der Schulaufsichtsbehörde zeitnah über die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen und der wissenschaftlichen Vergleichsuntersuchungen im Bildungswesen informiert. Er kooperiert mit dem Landesjugendhilfeausschuss.

(4) Der Landesschulbeirat besteht aus

1. den von den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,
2. den vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten,
3. der oder dem vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden,
5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden,
6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Abs. 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und von denen jene benannt werden, und
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.

Die Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an. An den Sitzungen des Landesschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats hat das Recht, an den Sitzungen des Landesschulbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen; seine Vorschläge für die Tagesordnung sind zu behandeln. Beauftragte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung können als Gäste teilnehmen.

### § 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamts [...] einzuberufen.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen. Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das jeweilige Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die in diesem Gesetz genannten Gremien beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist ein Gremium nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten nur in den in diesem Gesetz genannten Fällen und in dem hierin bestimmten Umfang befassen. Die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengesäftsordnungen zu erlassen.

### § 119 Vorsitz und Geschäftsstelle

(1) In der ersten Sitzung der Bezirksschulbeiräte, des Beirats Berufliche

Schulen und des Landesschulbeirats einer neuen Wahlperiode werden die oder der jeweilige Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des betreffenden Schulbeirats. Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirats sowie der Landesausschüsse bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.

### § 120 Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die nach diesem Gesetz gewählten Mitglieder der Gremien sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen Personalangelegenheiten und

2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den dienst- und personalrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig.

### § 121 Räume, Kosten

(1) Für Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Schüler- und Elternversammlungen hat die betreffende Schule die notwendigen Räume und sächlichen Mittel entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Bezirksgremien obliegt diese Aufgabe dem zuständigen Bezirksamt, [...] (2) Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. Die Geschäftskosten der Schüler- und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Das Gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirks- und Landesgremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamts oder mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind.

Folgende Artikel auf die verwiesen wird, sind hier aus Platzgründen nicht abgedruckt:

§ 117 Grundsätze für Wahlen (Siehe Info Nr. 6)

§ 118 Wahlprüfung (Siehe Info Nr. 6)

§ 122 Sitzungsprotokolle (Siehe Info Nr. 6)